

VG Berlin
Beschluss vom 28.05.2009

T e n o r

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird zurückgewiesen.
Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e

Der Antrag vom 18. Mai 2009, die aufschiebende Wirkung der Klage VG 33 K 114.09 A gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. März 2009 anzuordnen, hat keinen Erfolg. Gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG darf die Abschiebung grundsätzlich nicht nach § 80 oder § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ausgesetzt werden, wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) abgeschoben werden soll. Dies ist hier der Fall. Der Antragsteller afghanischer Abstammung ist im Januar 2009 unstreitig aus Griechenland kommend in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und soll dorthin abgeschoben werden. Nach überschlägiger Prüfung sieht das Gericht entgegen der Auffassung des Antragstellers keinen Anlass, wegen der gegenwärtigen Bedingungen für Flüchtlinge in Griechenland von dieser gesetzlichen Regel abzuweichen.

Griechenland ist für die Prüfung des Asylantrags des Antragstellers gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 der Dublin-II-VO zuständig, was der Antragsteller im Grundsatz ebenso einschätzt. Nähere Ausführungen hierzu erübrigen sich daher. Nicht gefolgt werden kann dem Antragsteller jedoch in der Auffassung, ihm stehe ein Anspruch darauf zu, dass Deutschland in seinem Fall von dem ihm in Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-VO eröffneten Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht. Es ist bereits fraglich, ob die Bestimmungen der Dublin-II-VO - auch hinsichtlich der Selbsteintrittskompetenz eines EU-Mitgliedstaates - subjektive Rechte des Asylbewerbers begründen. Viel spricht dafür, dass sie allein der internen Verteilung der Lasten und Verantwortung unter den EU-Mitgliedstaaten dienen. Selbst wenn man einen Anspruch des Asylbewerbers auf fehlerfreien Ermessensgebrauch annehmen wollte, könnte der Eilantrag keinen Erfolg haben. Die Antragsgegnerin hat von ihrem Ermessen zu Lasten des Antragstellers Gebrauch gemacht, ohne dass ihr hierbei Fehler im Sinne des § 114 VwGO unterlaufen wären (1.). Jedenfalls kann aber trotz der unstreitigen Defizite im Bereich des Flüchtlingsschutzes in Griechenland derzeit nicht davon die Rede sein, dass das behördliche Ermessen ausnahmsweise allein zu Gunsten eines Selbsteintritts der an sich unzuständigen Bundesrepublik Deutschland ausgeübt werden dürfte, sog. Ermessensreduzierung auf Null (2.).

1. Die Entscheidung der Antragsgegnerin, von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-VO im Falle des Antragstellers keinen Gebrauch zu machen, lässt Ermessensfehler nicht erkennen. Sie hat ihr dahingehendes Ermessen erkannt, sich bei ihrer ablehnenden Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Ermessens gehalten und von ihrem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht. Gegenteiliges zeigt auch die Antragsbegründung nicht auf. Wenn sie den zutreffend erkannten, ihr, was die Verhältnisse in Griechenland betrifft, aus zahlreichen Vergleichsfällen bekannten Sachverhalt anders würdigt und günstiger einschätzt als der Antragsteller, ist dies im Rahmen der Fehlerprüfung gemäß § 114 Satz 1 VwGO nicht zu beanstanden. Im Übrigen reagiert sie durchaus auf die von ihr erkannten Missstände im Bereich des derzeitigen griechischen Flüchtlingsschutzes, indem sie besonders gefährdete Personengruppen von der Abschiebung ausnimmt und die Asylverfahren in eigener Zuständigkeit bearbeitet. Hiervon begünstigt sind Flüchtlinge hohen Alters, Minderjährige oder Flüchtlinge, bei denen eine Schwangerschaft, eine ernsthafte Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder eine besondere Hilfebedürftigkeit vorliegen. Der Antragsteller unterfällt keiner dieser von der Antragsgegnerin gebildeten Risikogruppen.

2. Der Auffassung des Antragstellers, die aktuelle Situation für Flüchtlinge in Griechenland zöge gar eine Ermessensreduzierung auf Null zu seinen Gunsten nach sich, vermag das Gericht nicht beizutreten. Bei der Würdigung ist der gesetzgeberischen Wille in den Blick zu nehmen, dass sich ein Flüchtling grundsätzlich unter anderem dann nicht auf das Asylgrundrecht berufen darf, wenn er - wie hier geschehen - aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften und damit nach den Vorstellungen des nationalen Gesetzgebers aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des § 26a Abs. 1 AsylVfG, Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG eingereist ist. Dieser Grundgedanke findet seinen Niederschlag nicht zuletzt in § 34a Abs. 2 AsylVfG, welcher in derartigen Fällen sogar den Eilrechtsschutz kategorisch ausschließt. Nach der vom Gericht zu achtenden Grundentscheidung des Gesetzgebers, welche verfassungsrechtlichen Rang genießt, ist für die Prüfung des Asylantrags in einem solchen Fall nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern ausschließlich der sichere Drittstaat zuständig, im Falle des Antragstellers Griechenland. Sein hier gestellter Asylantrag ist gemäß § 27a AsylVfG unzulässig. Es ist dem Antragsteller aber auch zuzumuten, seine Rechtsverfolgung in diesem hier nach der Dublin-II-VO zuständigen Staat zu betreiben.

§ 34a Abs. 2 AsylVfG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes verfassungsgemäß (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 2315/93, BVerfGE 94, 49, 52 und 113) und nur dann nicht anwendbar, wenn in bestimmten Ausnahmefällen Einwendungen des Ausländers zu einer individuellen Gefährdung im Drittstaat geltend gemacht werden können, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung

eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer freilich nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der soeben genannten, im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. An diese Darlegung sind strenge Anforderungen zu stellen. Das Bundesverfassungsgericht hat in der genannten Entscheidung Fälle herausgearbeitet, bei deren Vorliegen die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat unzulässig ist:

- Im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK, wonach die Todesstrafe nicht konventionswidrig ist, kann sich ein Ausländer gegenüber einer Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat auf Abschiebungshindernisse berufen, wenn ihm dort die Todesstrafe drohen sollte.

- Weiterhin kann er einer Abschiebung in den Drittstaat eine erhebliche konkrete Gefahr entgegenhalten, dass er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens wird, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht.

- Ferner kommt der Fall in Betracht, dass sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht.

- Nicht umfasst sind vom Konzept normativer Vergewisserung über einen Schutz für Flüchtlinge durch den Drittstaat auch Ausnahmesituationen, in denen der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird.

- Schließlich kann sich - im seltenen Ausnahmefall - aus allgemein bekannten oder im Einzelfall offen zutage tretenden Umständen ergeben, dass der Drittstaat sich - etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat - von seinen mit dem Beitritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und von ihm generell auch eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird.

Es ist weder etwas dafür vorgetragen noch sonst erkennbar, dass einer der erstgenannten vier Fallgruppen zum Tragen kommt. Der Antragsteller unterfällt aber auch nicht der letztgenannten Fallgruppe. Insbesondere hat er nicht glaubhaft gemacht, dass sich der griechische Staat seiner ohne jede weitere Prüfung des Asylbegehrens entledigen würde. Hierfür reichen seine allgemein gehaltenen Rügen die Ausgestaltung und Umsetzung des Flüchtlingsschutzes in Griechenland betreffend nicht

aus. Dies entspricht nicht den vom Bundesverfassungsgericht geforderten strengen Anforderungen an eine Darlegung der einer Abschiebung ausnahmsweise entgegen stehenden Hinderungsgründe, zumal, wenn es sich wie hier um einen Vertragsstaat nach dem Dubliner Übereinkommen handelt. Der Antragsteller hielt sich eigenen Angaben nach rd. sechs Monate in Griechenland auf, ohne dort einen Asylantrag zu stellen, was er auch zu keinem Zeitpunkt vorhatte. Eigene Erfahrungen mit dem griechischen Asylverfahren hat er folglich nicht gemacht und bewegt sich diesbezüglich im Spekulativen. Ob und unter welchen Umständen sein Gesuch angenommen, bearbeitet und mit welchem Ergebnis es schließlich entschieden worden wäre bzw. werden wird, ist völlig ungewiss. Soweit er sich nun auf Erfahrungen anderer Asylbewerber und unterschiedliche Quellen stützt, die gravierende Mängel im griechischen Asylverfahren nahelegen, betrifft dies wiederum allgemeine, nicht konkret seine Person betreffende Umstände, welchen an dieser Stelle kein entscheidendes Gewicht beizumessen ist. Allein die Möglichkeit, dass er in Griechenland Schwierigkeiten haben könnte, sein Asylgesuch anzubringen, eine sachgerechte Bearbeitung zu erreichen und bis zum Abschluss des Verfahrens ohne staatliche Fürsorge auf sich allein gestellt zu sein, reicht für die Annahme eines Ausnahmefalles im oben beschriebenen Sinne nicht aus. Diese Ungewissheit teilt er mit nahezu allen anderen Flüchtlingen in Griechenland, wobei auch das Gericht davon ausgeht, dass ihn nach der Abschiebung aus einem anderen Mitgliedstaat wie Deutschland eher eine größere Aufmerksamkeit zu Teil werden wird als anderen Bewerbern, zumal auch auf europäischer Ebene erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um Griechenland zu weiteren Verbesserungen seines nach wie vor defizitären Flüchtlingsschutzes zu bewegen.

Es kann offen bleiben, ob die oben aufgeführten Sonderfälle abschließend sind. Selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte und auch die drohende Gefahr eines ernsthaften Schadens entsprechend Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30. September 2004, S. 12) mit erfasst wäre (vgl. insoweit VG Gießen, Beschluss vom 15. Juli 2008, 10 L 1497/08.GI.A, Juris, ebenso VG Frankfurt, Beschluss vom 11. Januar 2008, 7 G 3911/07.A), stünde das Vorbringen des Antragstellers einer Abschiebung nach Griechenland nicht entgegen. Wie bereits oben erläutert genügen seine Angaben den vom Bundesverfassungsgericht für die Darlegung eines individuell zu begründenden Ausnahmefalles geforderten strengen Anforderungen nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 80 AsylVfG)